

erstellt am: 08.09.2014

- öffentlich -

Erstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Bestimmung und Feststellung der angemessenen Kosten für die Unterkunft gem. §22 SGB II und §35 SGB XII für die Stadt Solingen

Ressort 3: Beigeordneter Krumbein
Vorlage erstellt: 59 Kommunales Jobcenter Solingen

Beratungsfolge:

| Gremium: | Datum |
|-----------------|--------------|
| ASGWSB | 16.09.2014 |

Allgemeines

Die Stadt Solingen ist als Trägerin der Grundsicherung verpflichtet, die angemessenen Kosten für die Unterkunft anhand eines schlüssigen Konzeptes zu ermitteln. Dieses Erfordernis ist ein Ausfluss aus der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, wonach der unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen Unterkunfts-kosten“ gesetzkonform und gerichtsfest zu konkretisieren ist.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wurde die **Fa. Analyse und Konzepte** aus Hamburg am 23.07.14 mit der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für Solingen beauftragt. Die Firma hat bundesweit bereits in mehreren Kreisen und kreisfreien Städten Mietwerterhebungen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft vorgenommen.

Umsetzung

Zur konkreten Umsetzung wurden drei wesentliche Handlungsfelder festgelegt:

1. Ermittlung der Bestandsmieten durch Befragung großer lokaler Wohnungsbauunternehmen durch Verwendung eines abgestimmten Anschreibens/Fragebogens im Auftrag der Stadt Solingen. Kontaktdaten werden durch den SD Wohnen zur Verfügung gestellt.
2. Ermittlung der Bestandsmieten bei Kleinvermietern und privaten Vermietern. Es ist beabsichtigt, die benötigten Adressen aus dem Datenbestand der Abfallwirtschaft (Technische Betriebe) zur Verfügung zu stellen. Dieser Möglichkeit wurde der Vorzug gegeben, da bei der alternativ möglichen Verwendung von kommerziellen Adressdaten der Post von einer schlechteren Datenqualität auszugehen ist und zudem Mehrkosten entstehen.
3. Auswertung vorhandener Jobcenterdaten als Ergänzung der erhobenen Daten. Hierbei sind Doppelungen auszuschließen.

Parallel werden durch Auswertung der einschlägigen Internetportale und der lokalen Printmedien aktuelle Angebotsmieten in die Auswertung einbezogen. Eine Segmentierung wird nach den bisher zugrunde gelegten Haushaltsgrößen im Rahmen der Wohn-

raumnutzungsbestimmungen NRW vorgenommen. Es werden nur Wohnungen in einer Größe ab 35 qm berücksichtigt.

Energetisch sanierter Wohnraum (im Fragebogen separat ausgewiesen) wird, insbesondere unter Berücksichtigung der Heizkosten, einer gesonderten Betrachtung unterzogen. Die gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen sodann die Festlegung eines sogenannten „Klimabonus“.

Das gesamte Verfahren erfolgt unter Begleitung des städtischen Datenschutzbeauftragten.

Der Terminplan sieht eine Fertigstellung des Konzeptes zum 31.01.2015 und die anschließende Vorstellung durch die Firma Analyse & Konzepte im Fachausschuss vor.